

## 786 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 30. 11. 1988

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom xx. xxxxx 1988, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 570/1985 wird wie folgt geändert:

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Bezeichnungen „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1991 begonnen wird.“

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs. 2 darf die Gesamtsumme von 11 Milliarden Schilling nicht überschreiten.“

3. § 2 samt Überschrift lautet:

#### „Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen

§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Heizwerken oder Heizkraftwerken unter der Voraussetzung, daß sie überwiegend mit Biomasse oder mit Braunkohle beheizt werden,
2. bei bestehenden Kraftwerksanlagen für die Anschaffung oder Herstellung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,

3. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
  4. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme,
  5. für die Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlage der Fernwärmeversorgung dient,
  6. für die Anschaffung oder Herstellung von Wärmepumpenanlagen in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen,
- gewährt werden.

(2) Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind (sonstige Unternehmen), kann eine Förderung nur insoweit gewährt werden, als die aus den Anlagen erzeugte Wärme überwiegend Dritten zugeführt wird.“

4. § 3 samt Überschrift lautet:

#### „Förderung von Fernwärmeleitungs- und -verteilanlagen

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen und der Innendurchmesser der Leitungen mindestens 80 mm beträgt,
2. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen ohne Einschränkung des Innendurchmessers, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normal-

betrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen,

3. für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern diese aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse gespeist werden und die geförderten Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben, in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden.“

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 kann nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Vorhaben zur Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme dürfen nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß diese Anlagen mit Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen. Der Förderungswerber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.“

6. Im § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Förderung nach diesem Bundesgesetz ist unzulässig, wenn für das Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wird. Dies gilt nicht für die Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, und für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden.“

7. § 6 samt Überschrift lautet:

#### „Art der Förderung

§ 6. (1) Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Geldzuwendungen:

1. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes 10 Millionen Schilling nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 8 vH der gesamten Investitionssumme gewährt werden.

2. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes mehr als 10 Millionen Schilling beträgt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 6 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden.
3. Die Förderungen gemäß Z 1 und 2 sind insgesamt mit einer Summe von 20 Millionen Schilling Geldzuwendungen pro Jahr und Förderungswerber begrenzt.

(2) Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung beitragen.

(3) Für erfolglose Bohrungen zur Erschließung geothermischer Quellen (§ 2 Abs. 1 Z 5) können über Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 8 vH der verlorenen Investitionssumme, höchstens jedoch 1,2 Millionen Schilling je Bohrung, gewährt werden. Der Antrag ist vor Bohrungsbeginn unter Anschluß eines geologischen Gutachtens einzubringen. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in deren Bereich die Bohrung erfolgt oder in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung beitragen.

(4) Die Auszahlung der Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich am Beginn der Investitionsperiode, jedoch darf die zu diesem Zeitpunkt geleistete Zuwendung die Kosten der bereits getätigten Investitionen nicht überschreiten. Die Auszahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen durchgeführt werden.“

8. Die §§ 7 und 8 samt Überschrift werden aufgehoben.

9. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund kann als Träger von Privatrechten zur Vorauswahl geeigneter Fernwärmeprojekte die Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und Abwärmekatastern fördern. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung beitragen.“

10. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Förderung des Bundes gemäß Abs. 1 bis 3 darf ein Drittel der Kosten für die Erstellung von Konzepten und Studien nicht überschreiten.“

11. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „gemäß den §§ 1 bis 8“ durch die Worte „gemäß den §§ 1 bis 6“ ersetzt.

12. § 10 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„(2) Ansuchen haben insbesondere zu enthalten.“

13. § 10 Abs. 2 Z 16 lautet:

„16. im Falle eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle (§ 2 Abs. 1 Z 5) ein geologisches Gutachten.“

14. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Nähere Richtlinien über Form und Inhalt der Ansuchen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Länder und des Förderungsbeirates (§§ 15 ff.) festlegen.“

16. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Ansuchen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 mit der Stellungnahme des Landes dem Förderungsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Förderungsbeirat hat sein Gutachten binnen drei Monaten abzugeben.“

17. In § 14 wird im letzten Satz der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ angefügt. Als Z 5 wird angefügt:

„5. für ein Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wurde, sofern es sich nicht um eine Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, oder für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden, handelt (§ 4 Abs. 4).“

18. Die §§ 15 bis 21 samt Überschrift lauten:

#### „Förderungsbeirat“

§ 15. Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für Fragen der Fernwärmeförderung wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat mit der Bezeichnung „Förderungsbeirat“ eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erörterung von Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Fernwärmewirtschaft,
2. die Beratung über die zehnjährigen Ausbaupläne für die österreichische Fernwärmewirtschaft,
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 12 Abs. 1.

§ 16. (1) Dem Förderungsbeirat haben als Mitglieder

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. drei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
3. vier Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen aus dem Bereich der Fernwärmewirtschaft,
4. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

anzugehören.

(2) Bei der Abgabe von Gutachten gemäß § 12 Abs. 1 (§ 15 Z 3) hat dem Beirat auch ein Vertreter jenes Landes, in dem das Vorhaben zum Tragen kommt, anzugehören.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 17. Die in § 16 Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder des Förderungsbeirates werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern bestellt. Die in § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der in § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2 genannten Stellen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 18. Der Vorsitzende hat den Förderungsbeirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat weiters ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt. Die Geschäfte des Förderungsbeirates sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen.

§ 19. Der Vorsitzende kann namens des Förderungsbeirates vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und von den Fernwärmeversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die dem Förderungsbeirat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig erscheinen, sowie zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Ist die Beiziehung eines Sachverständigen für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich, sind die dadurch entstehenden Barauslagen vom Antragsteller zu tragen.

§ 20. Der Förderungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 15 bis 19 die Tätigkeit des Förderungsbeirates zu regeln. Darin sind die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die

Beschlußerfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 21. (1) Die Mitglieder des Förderungsbeirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Sie dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut werden oder zugänglich gemacht worden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Wird ein Mitglied des Förderungsbeirates wegen Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Verschwiegenheitspflicht rechtskräftig verurteilt (§ 310 StGB), ist das betreffende Mitglied von seiner Funktion abzurufen.“

19. § 22 samt Überschrift lautet:

### **„Vollziehung**

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

### **Artikel II**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gewährten Förderungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXX in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

### Problem:

Das Fernwärmeförderungsgesetz in der geltenden Fassung ermöglicht nur die Förderung von Investitionen, die bis 31. Dezember 1988 in Angriff genommen werden. Der im Fernwärmeförderungsgesetz vorgesehene Investitionsrahmen in Höhe von 8 Milliarden Schilling ist ausgeschöpft. Die fallenden Energiepreise bei konventionellen Energieträgern vermindern die Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energieträger.

### Ziel:

Fernwärmeinvestitionen sollen auch gefördert werden können, wenn sie nach dem 31. Dezember 1988 begonnen werden. Erhöhung des Investitionsrahmens. Forcierte Förderung der Fernwärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Förderungen sollen nur in dem Finanzjahr, in dem die Förderung gewährt wird, budgetwirksam sein.

### Mittel:

Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen Fernwärmeinvestitionen gefördert werden können, bis 31. Dezember 1991. Erhöhung des Investitionsrahmens auf 11 Milliarden Schilling. Die vorhandenen Förderungsmittel werden im wesentlichen auf Investitionen zum forcierten Ausbau der Fernwärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, wie Biomasse sowie Braunkohle und industrieller Abwärme, konzentriert.

Durch den Wegfall der Zinsenzuschüsse werden budgetmäßige Belastungen in den der Förderung folgenden Finanzjahren vermieden.

### Alternative:

Keine.

### Kosten:

Für die Erhöhung des Investitionsrahmens um 3 Milliarden Schilling sind bei voller Ausschöpfung insgesamt etwa 210 Millionen Schilling Budgetmittel erforderlich. Die jährliche Budgetbelastung könnte durch Steuerung der jährlichen Förderungszuerkennung den budgetären Möglichkeiten angepaßt werden.

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlichen Mehrausgaben innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

	lfd. Finanzjahr	1989	lfd. Budgetprognosezeitraum		1992
			1990	1991	
in Millionen Schilling					
Sachausgaben .....	0	50	70	70	20

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

In der Regierungserklärung vom Jänner 1987 wird im Sinne einer optimierten Energienutzung dem Ausbau der Fernwärme große Bedeutung zuerkannt, da diese Form der Energieversorgung insbesondere durch Nutzung von Biomasse, Geothermie, Industrieabwärme und umweltschonende Müllverbrennung in idealer Weise den Schutz der Umwelt, den sparsamen Umgang mit Energie und die Impulsgebung für die heimische Wirtschaft verbindet.

Die Fernwärmeversorgung befindet sich zur Zeit — verglichen mit anderen Energieträgern — noch im Aufbau, obgleich sich die Fernwärme in Österreich in den vergangenen Jahren im Zeitraum von 1972 bis 1987 vervierfacht hat: Der Gesamtanschlußwert der Fernwärme stieg von rund 1 000 MW im Jahr 1972 auf rund 4 104,1 MW im Jahr 1987.

Angesichts des Umstandes, daß durch Fernwärmeversorgung nicht nur bedeutende Effekte an Energieeinsparung und Erdölsubstitution erzielt werden, sondern auch ein bedeutender Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet wird, gilt es, den Ausbau der Fernwärmeversorgung weiterhin voranzutreiben. Der hohe Kapitalaufwand für den Ausbau der Fernwärmeversorgung macht jedoch für einen beschleunigten Ausbau eine besondere Förderung zu einer notwendigen Voraussetzung, zumal Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Anlaufphase auf Grund der sich in der Regel erst sukzessive ergebenden Kapazitätsauslastung meist keine oder nur geringe Gewinne aufweisen und bei Fernwärmeinvestitionen die betriebswirtschaftliche Rentabilität der einzelnen Projekte in den ersten Jahren durch hohe Kapitalkosten stark beeinträchtigt wird. Dazu kommt, daß die Fernwärmewirtschaft derzeit auf Grund des Ölpreisverfalles preislich unter einem rigorosen Wettbewerbsdruck steht.

Durch das im Jahr 1982 beschlossene Fernwärmeförderungsgesetz wurde den spezifischen betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten im Bereich der Fernwärmewirtschaft durch die Schaffung eines umfassenden Instrumentariums für Direktförderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Angesichts des Umstandes, das Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesförderung nach dem Fernwärmeförderungsgesetz eine Mitförderung der betroffenen Gebietskörperschaften ist, diese Mitförderung vertraglich festgelegt werden muß, und die Verhandlung zur Schaffung dieser Voraussetzungen einen längeren Zeitraum als erwartet in Anspruch nahmen, konnte der im Fernwärmeförderungsgesetz vorgesehene Investitionsrahmen von 8 Milliarden Schilling bis Ende 1985 nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft werden. Innerhalb der zwei Folgejahre wurde jedoch bereits im September 1987 das vorgegebene Investitionsvolumen erreicht.

Die Ausdehnung des Investitionszeitraumes um drei Jahre und die Erhöhung des Investitionsrahmens um drei Milliarden Schilling wurde unter Bedachtnahme auf die Angaben des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen gewählt. Nach diesen Angaben planen die Fernwärmeversorgungsunternehmen in den Jahren 1989 bis 1991 Investitionen in Höhe von insgesamt 5,11 Milliarden Schilling, die nur mit Förderungen zu verwirklichen sein werden.

Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Verlängerung des Investitionszeitraumes, für den Förderungen nach dem Fernwärmeförderungsgesetz gewährt werden, bis zum 31. Dezember 1991 und eine Erhöhung des Investitionsrahmens um drei Milliarden Schilling vor.

Weiterer Schwerpunkt der gegenständlichen Novellierung ist die den Zielsetzungen der Bundesregierung entsprechende Ausschöpfung des nutzbaren Fernwärmepotentials durch verstärkte Nutzung von Braunkohle und erneuerbaren Energieträgern, wie Biomasse, Müll, Geothermie und Industrieabwärme. Insbesondere kann mit einer Wärmeversorgung in größerem Umfange auch die Entlastung der Umwelt durch kontrollierten Brennstoffeinsatz erreicht werden.

Allerdings müssen die Förderungstatbestände unter Bedachtnahme auf die Budgetkonsolidierung gegenüber bisher eine gewisse Einengung erfahren und statt einer generellen Fernwärmeförderung besondere Schwerpunkte gesetzt werden. Nachfolgend die beabsichtigten Einschränkungen:

- Keine Förderung für Neuerrichtung von Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen und Heizwerken, ausgenommen solche auf Basis Biomasse, Müll und Braunkohle.
- Keine Förderung für Spitzenheizwerke auf Basis Öl, Gas und Kohle.
- Keine Förderung für nicht örtlich gebundene Heizwerke.
- Förderung von Wärmeverteilungen bis zum Abnehmer nur dann, wenn das Netz aus Biomasse-, Müll-, Geothermieanlagen oder mit Industrieabwärme gespeist wird. Ansonsten nur Förderung von größeren Leitungen, etwa zur Aufschließung eines bestimmten Gebietes und Transportleitungen (zB Dürnrohr—Wien). Dimensionsbegrenzung von Fernwärmeverteilungen.
- Maximal 20 Millionen Schilling pro Jahr.

Eingeschränkt soll die Förderung insbesondere bei jenen Erzeugungs- und Verteilungsinvestitionen werden, die nach betriebswirtschaftlichem Ermessen keiner besonderen Anlaufhilfen mehr bedürfen, wie etwa Verteilnetze in bereits an große Fernwärmeerzeugungsanlagen angeschlossenen Gebieten. Weiteres Ziel ist, die anderen Gebietskörperschaften stärker als bisher zur Mitförderung heranzuziehen. Auch soll eine möglichst breite Streuung der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel angestrebt und die Überschaubarkeit der Disponibilität dieser Mittel durch ein Abgehen von mehrjährigen Bindungen, wie sie etwa Zinszuschüsse mit sich bringen, verbessert werden.

Dieser Einschränkung steht die beabsichtigte Setzung von Förderungsschwerpunkten entgegen:

Um die bei der derzeitigen Budgetlage nur beschränkt verfügbaren Förderungsmittel effizientest einzusetzen, erscheint eine besondere Schwerpunktsetzung für Biomasseanlagen, Braunkohle, umweltschonende Müllverbrennung und Nutzung von Geothermie und Industrieabwärme geboten.

Die bisher im Gesetz dem Ausmaß nach nicht festgelegte Mitförderung der anderen Gebietskörperschaften (vertraglich mit  $\frac{1}{4}$  der Bundesleistung festgelegt) soll nun gesetzlich auf 1 : 1 angehoben werden.

Die Bestimmung, wonach Vorhaben nur unter der Voraussetzung gefördert werden dürfen, wenn sie mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen nach dem Stand der Technik ausgestattet werden, entspricht den generellen umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung.

Bisher wurden Ansuchen um Gewährung von Zinszuschüssen dem Energieförderungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt. Der Energieförderungsbeirat hat jedoch durch das Auslaufen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, idF BGBl. Nr. 252/1985, seine gesetzliche Grundlage verloren, die Begutachtung von großen Fern-

wärmeprojekten durch einen Beirat hat sich aber auch in der Vergangenheit bewährt, sodaß durch dieses Bundesgesetz ein entsprechender Beirat neu eingerichtet wird.

Mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen soll klargestellt werden, daß jene Förderungen, die bereits gewährt wurden, in Art und Ausmaß aufrecht bleiben.

In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehen keine Regelungen, die eine Förderung der Versorgung mit Fernwärme zum Gegenstand haben. Ein Widerspruch zwischen dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle und den im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Grundsätzen von mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren und unvereinbaren Beihilfen besteht nicht.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1:

Hiedurch wird der durch die Novelle zum Bundesministerengesetz, BGBl. Nr. 78/1987, erfolgten Änderung der Bezeichnung der Bundesministerien Rechnung getragen.

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 und 4):

Die Ausdehnung des Investitionszeitraumes bis 31. Dezember 1991 bewirkt, daß Förderungen nach diesem Bundesgesetz auch für Vorhaben gewährt werden können, mit deren Verwirklichung in der Zeit zwischen 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1991 begonnen wird.

Eine Erhöhung des Investitionsrahmens um drei Milliarden Schilling ist deswegen erforderlich geworden, da der Investitionsrahmen von acht Milliarden Schilling bereits ausgeschöpft ist.

Die Ausdehnung des Investitionszeitraumes um drei Jahre und die Erhöhung des Investitionsrahmens um drei Milliarden Schilling wurde unter Bedachtnahme auf die Angaben des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen gewählt. Nach diesen Angaben planen die Fernwärmeversorgungsunternehmen in den Jahren 1989 bis 1991 Investitionen in Höhe von insgesamt 5,11 Milliarden Schilling, die in einigen Bereichen nur mit Förderungen zu verwirklichen sein werden.

### Zu Z 3 (§ 2):

#### 1. Für den Entfall einer Förderung

- für die Anschaffung oder Herstellung von Spitzen- oder Reserveheizwerken,
- für die Anschaffung oder Herstellung von Heizwerken unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzanschluss mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwertung von Abwärme oder zur Verwertung von Müll

- oder eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Investitionsbeginn gesichert ist und das Heizwerk nach dem Netzzusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
- für die Anschaffung, Herstellung oder Aufstellung von nicht örtlich gebundenen Heizwerken als Ausfallsreserve oder zum Zweck des Aufbaues eines neuen Versorgungsgebietes,
  - für die Anschaffung oder Herstellung jener Anlagenteile eines auf Basis von Steinkohle betriebenen Heizkraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,
  - für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Blockheizkraftwerken, war der Umstand maßgeblich, daß durch das im Jahre 1982 beschlossene Fernwärmeförderungsgesetz ein beachtlicher Zeitraum für solche Investitionen bereits genützt werden konnte. Nunmehr soll eine Schwerpunktsetzung zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern wie Biomasse, Müll, Geothermie und Industrieabwärme erfolgen.
2. Angesichts des Umstandes, daß es sich bei Biomasse um eine erneuerbare, heimische Energiequelle handelt, sind Anlagen, die unter Verwendung dieses Energieträgers Fernwärme erzeugen, auch dann als förderungswürdig anzusehen, wenn diese Anlage nicht als Kraft-Wärme-Kupplung konzipiert ist. Durch die Streichung der Leistungsgrenze soll nicht nur die Realisierung kleinerer, lokaler Projekte auf Basis von Biomasse forciert werden, sondern auch die Verwirklichung größerer Projekte unterstützt werden.

#### Zu Z 4 (§ 3):

1. Zu der getroffenen Unterscheidung zwischen Fernwärmeleitungsanlagen, Fernwärmeverteilanlagen und Hausanschlüssen ist folgendes zu bemerken:  
Fernwärmeleitungsanlagen transportieren Wärme über eine größere Distanz in das Versorgungsgebiet und können daher nicht als Verteilleitungen im engeren Sinn bezeichnet werden. Die von den Transportleitungen abzweigenden Fernwärmeverteilungen dienen der Lieferung von Wärme innerhalb des Versorgungsgebietes. Die Hausanschlußleitungen, die zu den einzelnen Abnehmern führen, umfassen die Verbindung des Verteilleitungsanschlusses des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit der Anlage des Abnehmers. Die Übergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Abnehmer in der vereinbarten Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen ist.  
Um die bei der derzeitigen Budgetlage nur beschränkt verfügbaren Förderungsmittel effi-

zientest einzusetzen, erscheint eine besondere Schwerpunktsetzung für Biomasseanlagen, Braunkohle, umweltschonende Müllverbrennung und Nutzung von Geothermie und Industrieabwärme geboten. Eingeschränkt soll die Förderung insbesondere bei jenen Erzeugungs- und Verteilinvestitionen werden, die nach betriebswirtschaftlichem Ermessen keiner besonderen Anlaufhilfen mehr bedürfen, wie etwa Verteilnetze in bereits an große Fernwärmeerzeugungsanlagen angeschlossenen Gebieten.

Ausgenommen von dieser Einschränkung bleiben in Anbetracht der gesetzten Schwerpunkte für heimische Energieträger jene Verteilleitungen, die mit Wärme aus mit Biomasse oder Braunkohle betriebenen Anlagen, aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen oder mit industrieller Abwärme oder geothermischer Energie gespeist werden.

2. Die ersatzlose Streichung von Z 2 und 3 erfolgt angleichend im Sinne der Einschränkung von Förderungstatbeständen bei Fernwärmeerzeugungsanlagen.
3. Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes soll nunmehr auf Grund der gesetzten Schwerpunkte auch sonstigen Unternehmen eine Förderung für Leitungs- und Verteilinvestitionen gewährt werden. Voraussetzung ist lediglich die entgeltliche Abgabe von Wärme überwiegend an Dritte.

#### Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Die Erweiterung des Begriffes „Einrichtungen“ durch die ergänzend hinzugefügten Begriffe — Betriebsweisen und Reinigungsverfahren — stellt klar, daß Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme nur errichtet werden dürfen, wenn diese mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Im Sinne der österreichischen Rechtsordnung für diesen Begriff ist „Stand der Technik“ der Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

#### Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

Nach den Richtlinien zum Fernwärmeförderungsgesetz ist mit Ausnahme von Biomasseprojekten die Förderung eines Fernwärmeausbauprojektes ausgeschlossen, wenn eine andere Bundesförderung gewährt wird. Nunmehr soll die bisher geltende Regelung in die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgenommen werden.

Korrespondierend zu dieser Regelung wird in § 14 Z 5 ein Rückforderungstatbestand für jene



Fälle geschaffen, in denen eine Mehrfachförderung durch den Bund erfolgt ist.

**Zu Z 7 (§ 6):**

1. Die Förderung soll aus budgetären Gründen nur mehr in Form von einmaligen Geldzuwendungen erfolgen. Dadurch entfallen die bei Gewährung von Zinszuschüssen über zehn Jahre jährlich zu leistenden Zahlungen in vorgegebener Höhe und damit die entsprechenden, nicht mehr beeinflussbaren Vorbelastrungen der der Bewilligung der Förderung folgenden Budgetjahre.

Einmalige Geldzuwendungen hingegen können jeweils nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel vergeben werden.

2. Analog der bisherigen Förderung wurde die einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 8 vH der gesamten Investitionssumme bei Fernwärmeausbauprojekten bis zu einer Investitionssumme von zehn Millionen Schilling beibehalten.

Unter Bedachtnahme auf die Budgetkonsolidierung wurde für größere Fernwärmeausbauprojekte, deren Investitionssumme zehn Millionen Schilling übersteigt, die einmalige Geldzuwendung auf maximal 6 vH gesenkt.

3. Die Begrenzung von 20 Millionen Schilling Geldzuwendungen pro Jahr und Förderungswerber hat den Zweck einer möglichst breiten Streuung der nur begrenzt verfügbaren Budgetmittel.
4. Entgegen den bisher geltenden Bestimmungen soll nunmehr nicht nur die Verpflichtung zur vertraglichen Regelung der Mitförderung, sondern auch die Höhe dieser Mitförderung anderer Gebietskörperschaft(en) in das Gesetz aufgenommen werden. Da Fernwärmeinvestitionen sehr anlagenintensiv sind und hohe Kapitalkosten verursachen, soll durch die Anhebung des Mitförderungsbeitrages auf die Höhe der Bundesleistung die Gesamthöhe der Förderung angehoben und damit der Förderungszweck besser erreicht werden.
5. Die Änderungen in Abs. 3 erfolgten aus legislativen Gründen; materielle Änderungen der bisherigen Bestimmungen sollen nicht bewirkt werden.
6. Die bisher geltende Regelung über die Auszahlung wurde beibehalten und wird systematisch als Abs. 4 angefügt.

**Zu Z 8 (§§ 7 und 8):**

Durch die Streichung der Möglichkeit der Gewährung von Zinszuschüssen entfällt § 7 ersatzlos. § 8 entfällt durch die Neuregelung der Investitionszuschüsse in § 6 ebenfalls. Unbeschadet des Entfalls dieser Bestimmungen wird in Artikel II die Regelung getroffen, daß für jene Förderungen,

die bereits gewährt wurden, die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

**Zu Z 9 (§ 9 Abs. 2):**

Mit § 9 Abs. 2 soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß Gegenstand der Förderung die Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und Abwärmekatastern zur Erfassung von Fernwärmehoffnungsgebieten und nutzbaren Abwärmepotentialen ist.

**Zu Z 10 (§ 9 Abs. 4):**

1. Analog zur Festsetzung der Höhe der Bundesförderung in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 und 4 wird auch die Höhe der Förderung des Bundes für die Erstellung von Konzepten und Studien in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen.
2. Die Erstellung von Konzepten und Studien gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 dient der rationalen Entscheidungsvorbereitung in der Energieversorgung, ohne daß dadurch bereits eine Bindung an eine Durchführung von tatsächlichen energiewirtschaftlichen Maßnahmen besteht. Ihre Behandlung entfällt im neuen Beirat, da deren Erstellung — wie auch im Energiesparprogramm 1988 der Bundesregierung dokumentiert — jedenfalls zweckmäßig ist. Überdies rechtfertigt der, wie sich in der Praxis gezeigt hat, relativ geringe Kostenrahmen für diese Studien und Konzepte nicht den aus einer Behandlung im Beirat resultierenden Verwaltungsaufwand.

**Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1):**

Die Änderung erfolgt aus legislativen Gründen.

**Zu Z 12, 13 und 14 (§ 10 Abs. 2 und 3):**

Die Änderung der Einbegleitung in Abs. 2 sowie die ersatzlose Streichung des Abs. 3 dient der Klarstellung, daß Ansuchen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Unternehmen gleichen Voraussetzungen unterliegen und jedes Förderungsansuchen die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 enthalten muß.

Die Änderung der Z 16 war aus legislativen Gründen erforderlich.

**Zu Z 15 und 16 (§ 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 1):**

Die Änderungen erfolgten aus legislativen Gründen.

**Zu Z 17 (§ 14 Z 5):**

Durch diese Regelung wird ein Rückforderungstatbestand für die Bestimmung des § 4 Abs. 4 geschaffen, wonach Mehrfachförderungen des Bundes ausgeschlossen sind, sofern es sich nicht um Heizwerke und Heizkraftwerke, die auf Basis Bio-

masse betrieben werden, oder um Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden, handelt.

**Zu Z 18 (§§ 15 bis 21):**

Durch den Wegfall des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, idF BGBl. Nr. 252/1985 mit 31. Dezember 1987 ist auch der gemäß § 26 festgelegte Energieförderungsbeirat nicht mehr existent.

Da diesem Beirat aber auch nach dem Fernwärmeförderungsgesetz bestimmte Aufgaben zukommen, ist nunmehr im Fernwärmeförderungsgesetz die gesetzliche Grundlage für ein solches Fachgremium zu schaffen.

Durch die Beiziehung eines Vertreters jenes Landes, in dem das Vorhaben zum Tragen kommt, soll sichergestellt werden, daß bei der Abgabe von Gut-

achten gemäß § 12 Abs. 1 bei der Begutachtung von Ansuchen auf Gewährung von Förderungen auch die Interessen jener Länder gewahrt werden, in denen das Vorhaben zum Tragen kommt.

**Zu Artikel II:**

In den Übergangs- und Schlußbestimmungen wurde aufgenommen, daß die Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesnovelle auf Förderungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle gewährt wurden, nicht anzuwenden sind. Es soll damit klargestellt werden, daß jene Förderungen, die bereits gewährt wurden, in Art und Ausmaß unberührt aufrecht bleiben. Für jene Anträge, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch keine Förderung gewährt wurde, richtet sich die Beurteilung gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bereits nach den neuen Rechtsvorschriften.

## Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurftext

### **640. Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982 über die Förderung der Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeförderungsgesetz) in der Fassung des BG vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 570**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Für ein Fernwärmeausbauprojekt können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Bundesmittel auf Antrag Förderungen gewährt werden.

(2) Ein Fernwärmeausbauprojekt ist eine Summe von Fernwärmeerzeugungsinvestitionen, Fernwärmeleitungsinvestitionen oder Fernwärmeverteilungsinvestitionen, die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen oder ein Teil dieser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes von höchstens fünf Jahren, der eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Einheit bildet.

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1988 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs. 2 darf die Gesamtsumme von 8 Milliarden Schilling nicht überschreiten.

#### **Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen**

§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Wärmepumpenanlagen in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen,
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Spitzen- oder Reserveheizwerken,

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis **31. Dezember 1991** begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs. 2 darf die Gesamtsumme von **11 Milliarden Schilling** nicht überschreiten.

#### **Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen**

§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen **sowie sonstigen Unternehmen** können Förderungen

1. **für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Heizwerken oder Heizkraftwerken unter der Voraussetzung, daß sie überwiegend mit Biomasse oder mit Braunkohle beheizt werden,**

## Geltende Fassung

3. für die Anschaffung oder Herstellung von Heizwerken unter der Voraussetzung, daß
  - a) sie überwiegend mit Biomasse beheizt werden und die Kesselleistung höchstens 10 MW (thermisch) beträgt oder
  - b) ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kuppelungsanlage, einer Anlage zur Verwertung von Abwärme oder zur Verwertung von Müll oder einer geothermischen Quelle innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Investitionsbeginn gesichert ist und das Heizwerk nach dem Netzzusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
4. für die Anschaffung, Herstellung oder Aufstellung von nicht örtlich gebundenen Heizwerken als Ausfallsreserve oder zum Zweck des Aufbaues eines neuen Versorgungsgebietes  
gewährt werden.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. bei bestehenden Kraftwerksanlagen für die Anschaffung oder Herstellung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,
  2. bei Neuanlagen
    - a) für die Anschaffung oder Herstellung jener Anlagenteile eines auf Basis von Steinkohle oder ausländischer Braunkohle betriebenen Heizkraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,
    - b) für die Anschaffung oder Herstellung von Heizkraftwerken auf der Basis von inländischer Braunkohle oder Biomasse,
    - c) für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Blockheizkraftwerken
- gewährt werden.

(3) Sonstigen Unternehmungen sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme,
3. für die Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlage der Fernwärmeversorgung dient,

## Entwurfstext

2. bei bestehenden Kraftwerksanlagen für die Anschaffung oder Herstellung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,
3. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
4. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme,
5. für die Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlage der Fernwärmeversorgung dient,
6. für die Anschaffung oder Herstellung von Wärmepumpenanlagen in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen,  
gewährt werden.

(2) Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind (sonstige Unternehmen), kann eine Förderung nur insoweit gewährt werden, als die aus den Anlagen erzeugte Wärme überwiegend Dritten zugeführt wird.

Abs. 3 entfällt.

4. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von mit Biomasse befeuerten Heizwerken bis zu einer Kesselleistung von 10 MW (thermisch) oder Heizkraftwerken
- gewährt werden. Für die Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind, gilt dies nur insoweit, als die aus den Anlagen ausgekoppelte Wärme nicht überwiegend der Deckung des eigenen Wärmebedarfes dient.

#### Förderung von Fernwärmeleitungs- und -verteilanlagen

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Planung, Anschaffung, Herstellung und Finanzierung von Anlagen zur Leitung oder Verteilung von Wärme sowie die entgeltliche Überlassung von solchen Anlagen zum Gebrauch und der Betrieb dieser Anlagen sowie der Abschluß von Fernwärmelieferungsverträgen im Namen und auf Rechnung Dritter bildet, können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse beitragen,
2. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus Heizwerken gespeist werden, unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwertung von Abwärme oder zur Verwertung von Müll oder einer geothermischen Quelle innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Investitionsbeginn gesichert ist und das Heizwerk nach dem Zusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
3. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus nicht örtlich gebundenen Heizwerken gespeist werden, sofern diese zum Aufbau eines neuen Versorgungsgebietes dienen,
4. für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern die Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,

#### Förderung von Fernwärmeleitungs- und -verteilanlagen

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen und der Innendurchmesser der Leitungen mindestens 80 mm beträgt,
2. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen ohne Einschränkung des Innendurchmessers, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen,
3. für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern diese Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse gespeist werden und die geförderten Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,

in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden.

## Geltende Fassung

in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden.

## Grundsätze der Förderung

§ 4. (1) Bei der Gewährung der Förderungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie

1. den in den §§ 2 und 3 angeführten Zwecken dienen,
2. im volkswirtschaftlichen, insbesondere im energiewirtschaftlichen Interesse unter besonderer Beachtung des ausgewogenen und rationellen Einsatzes einzuführender Primärenergieträger der Entlastung der Handelsbilanz von Energieimporten und der Koordination der leitungsgebundenen Energieträger geboten erscheinen,
3. zur Verbesserung der regionalen wirtschaftlichen, insbesondere arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten beitragen,
4. den Umweltschutz, insbesondere durch die Verminderung der Gesamtemissionen von Schadstoffen verbessern; und daß
5. die Durchführung des geplanten Vorhabens ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre.

(2) Ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 kann nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Vorhaben zur Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme dürfen nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß diese Anlagen mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Förderungswerber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

## Entwurfstext

(2) Ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 kann nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Vorhaben zur Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme dürfen nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß diese Anlagen mit Einrichtungen, **Betriebsweisen und Reinigungsverfahren** zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. **Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.** Der Förderungswerber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.

(4) Eine Förderung nach diesem Bundesgesetz ist unzulässig, wenn für das Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wird. Dies gilt nicht für die Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, und für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden.

## Geltende Fassung

§ 5. Über die näheren Bedingungen der Gewährung von Förderungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Grundsätzen des § 4 Richtlinien erlassen.

## Arten der Förderung

§ 6. Die Förderung kann entweder in Form von Zinsenzuschüssen oder sonstigen Geldzuwendungen gewährt werden.

## Entwurfstext

... der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im ...

## Art der Förderung

§ 6. (1) Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Geldzuwendungen:

1. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes 10 Millionen Schilling nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 8 vH der gesamten Investitionssumme gewährt werden.
2. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes mehr als 10 Millionen Schilling beträgt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 6 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden.
3. Die Förderungen gemäß Z 1 und 2 sind insgesamt mit einer Summe von 20 Millionen Schilling Geldzuwendungen pro Jahr und Förderungswerber begrenzt.

(2) Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung beitragen.

(3) Für erfolglose Bohrungen zur Erschließung geothermischer Quellen (§ 2 Abs. 1 Z 5) können über Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 8 vH der verlorenen Investitionssumme, höchstens jedoch 1,2 Millionen Schilling je Bohrung, gewährt werden. Der Antrag ist vor Bohrungsbeginn unter Anschluß eines geologischen Gutachtens einzubringen. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in deren Bereich die Bohrung erfolgt oder in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung beitragen.

(4) Die Auszahlung der Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich am Beginn der Investitionsperiode, jedoch darf die zu diesem Zeitpunkt geleistete Zuwendung die Kosten der bereits getätigten Investitionen nicht überschreiten. Die Auszahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen durchgeführt werden.

## Geltende Fassung

### Zinsenzuschüsse

§ 7. (1) Kredite für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen dürfen eine Laufzeit von 25 Jahren nicht überschreiten, wobei maximal drei Jahre tilgungsfrei sein dürfen. Die Förderung darf höchstens zehn Jahre hindurch erfolgen und beträgt höchstens drei vH p. a. vom jeweils aushaftenden Kreditbetrag. Für Verzugszinsen werden keine Zinsenzuschüsse gewährt. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.“

(2) Der geförderte Kredit kann bis zu 100 vH der anerkenbaren Gesamtkosten des Projektes betragen.

(3) Die Ermittlung des Zinsenzuschusses erfolgt während des Ausnutzungszeitraumes kontokorrentmäßig. Während des Tilgungszeitraumes sind die Zinsenzuschüsse auf Basis eines Tilgungsplanes mit halbjährlichen Rückzahlungsraten zum 1. Jänner und 1. Juli eines Jahres von der jeweils aushaftenden Kreditsumme im nachhinein zu berechnen. Als Zeitpunkt für die Fälligkeit der Zinsenzuschüsse für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni wird der folgende 30. September und für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember der folgende 31. März festgelegt.

(4) Der Höchstzinssatz der zu fördernden Kredite darf während der gesamten Förderungslaufzeit den Nominalzinssatz aus der letzaufgelegten Bundesanleihe im Inland zuzüglich 0,75 vH p. a. nicht überschreiten.

§ 7 Abs. 5 entfällt.

### Sonstige Geldzuwendungen

§ 8. (1) Falls die Investitionssumme im Einzelfall 10 Millionen Schilling nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen an Stelle der Zinsenzuschüsse gemäß § 7 eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 12 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(2) Für erfolglose Bohrungen zur Erschließung geothermischer Quellen (§ 2 Abs. 3 Z 3) können Zuschüsse in Höhe von maximal 12 vH der verlorenen Inve-

## Entwurfstext

§ 7 entfällt.

§ 8 entfällt.



stitionssumme, höchstens jedoch 1,2 Millionen Schilling je Bohrung, gewährt werden. Vor Bohrungsbeginn ist ein Ansuchen auf Gewährung einer Förderung unter Anschluß eines geologischen Gutachtens einzubringen. Voraussetzung der Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in deren Bereich die Bohrung erfolgt oder in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(3) Die Auszahlung sonstiger Geldzuweisungen erfolgt grundsätzlich am Beginn der Investitionsperiode, jedoch darf der zu diesem Zeitpunkt geleistete Zuschuß die Kosten der bereits getätigten Investitionen nicht überschreiten. Die Auszahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen durchgeführt werden.

#### Förderung der Erstellung von Konzepten und Studien

§ 9. (1) Der Bund kann als Träger von Privatrechten die Erstellung regionaler (lokaler, kommunaler) Energieversorgungskonzepte zum Zweck der Koordinierung der leitungsgebundenen Energien zur Deckung des Niedertemperaturwärmebedarfs unter besonderer Beachtung der Nutzung des wirtschaftlichen Fernwärmepotentials fördern. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(2) Der Bund kann als Träger von Privatrechten die Vorauswahl geeigneter Fernwärmeprojekte fördern. Langfristiges Ziel der Vorauswahl soll die Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und Abwärmekatastern sein. Voraussetzung dieser Forderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(3) Für Siedlungsgebiete, insbesondere jene, die in einem Wärmenachfrageatlas (Abs. 2) Aufnahme gefunden haben, können Untersuchungen über die volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Fernwärmeausbaues gefördert werden. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, deren Interessenbereich durch die Untersuchungen berührt wird, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen. Die Voraussetzung dieser Förderung ist auch dann gegeben, wenn ein im § 2 genanntes Unternehmen neben den oder an Stelle der Gebietskörperschaften einen Beitrag leistet.

(4) Dem Energieförderungsbeirat (§ 26 des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, idF BGBl. Nr. 252/1985) sind Konzepte und Studien gemäß den Abs. 1 und 2 zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Der Bund kann als Träger von Privatrechten zur Vorauswahl geeigneter Fernwärmeprojekte die Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und Abwärmekatastern fördern. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung beitragen.

(4) Die Förderung des Bundes gemäß Abs. 1 bis 3 darf ein Drittel der Kosten für die Erstellung von Konzepten und Studien nicht überschreiten.

Geltende Fassung  
Abwicklung der Förderung

§ 10. (1) Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 1 bis 8 sind entsprechend zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, die auch Auskunft über die Ertrags- und Vermögenslage des Antragstellers geben. Die in ihnen enthaltenen energiewirtschaftlichen Angaben haben sich tunlichst auf in § 9 genannte Untersuchungen oder ähnliche Arbeiten zu stützen.

(2) Ansuchen von Fernwärmeversorgungsunternehmen haben insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über den Bestand an Fernwärmeversorgungsanlagen und die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Wärmeversorgung in den letzten drei Jahren,
2. Angaben über die Möglichkeiten des weiteren Fernwärmeausbaues innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes oder über die Möglichkeiten der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie über die Koordination der geplanten Fernwärmeversorgung mit der Versorgung durch andere Energieträger,
3. eine Beschreibung des dem Antrag zugrunde liegenden Projektes im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Z 2 einschließlich der Begründung der technischen Konzeption,
4. die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes nach Z 3 mit aussagefähiger Aufgliederung,
5. die sonstige Ausbauplanung in den nächsten zehn Jahren und Angaben über die daraus erwartete wärmewirtschaftliche Situation in diesem Zeitraum, insbesondere die erwartete Anschlußdichte,
6. ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlagen,
7. einen Bauzeitplan,
8. die gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues veranschlagten Gesamtkosten,
9. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes,
10. Angaben, wo und in welchem Ausmaß für das antragsgegenständliche Projekt Förderungen beantragt oder bereits erhalten wurden,
11. Angaben über die Primärenergieeinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger,
12. Angaben über die Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Wirtschaftszweige (zB Bauwirtschaft, Installationsgewerbe, Zulieferunternehmen) und des vorgesehenen inländischen Anteiles sowie Angaben über

Entwurfstext  
Abwicklung der Förderung

§ 10. (1) Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 1 bis 6 sind entsprechend zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, die auch Auskunft über die Ertrags- und Vermögenslage des Antragstellers geben. Die in ihnen enthaltenen energiewirtschaftlichen Angaben haben sich tunlichst auf in § 9 genannte Untersuchungen oder ähnliche Arbeiten zu stützen.

(2) Ansuchen haben insbesondere zu enthalten:

## Geltende Fassung

das Ausmaß, in dem in den einzelnen Bereichen örtliche und regionale Unternehmen eingesetzt werden können,

13. Angaben über die Verminderung der Luftverunreinigungen durch die geplante Fernwärmeversorgung, Angabe spezifischer regionaler klimatischer und orographischer Bedingungen und besonderer sonstiger Belastungen,
14. Angaben über besondere Verhältnisse auf der Abnehmerseite,
15. Angaben über die Errichtung zusätzlicher Zentralheizungsanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes, gegliedert nach Baubestand und zu errichtenden Baulichkeiten.
16. im Falle eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle (§ 2 Abs. 3 Z 3) ein geologisches Gutachten.

(3) Ansuchen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Unternehmen müssen entweder auf Ansuchen von Fernwärmeversorgungsunternehmen Bezug nehmen oder Unterlagen gemäß Abs. 2 enthalten.

(4) Nähere Richtlinien über Form und Inhalt der Ansuchen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Länder und des Energieförderungsbeirates festlegen.

§ 11. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann den Landeshauptmann jenes Landes, in dem durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, mit der Vorprüfung von Ansuchen um Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 2, 3 und 9 beauftragen. In diesem Fall sind die Ansuchen beim Amt der Landesregierung einzubringen. Wird die Wärme in mehreren Ländern abgegeben, haben die Landeshauptmänner einvernehmlich vorzugehen. In diesem Fall ist zur Entgegennahme des Ansuchens das Amt der Landesregierung jenes Landes zuständig, in dem die voraussichtlich größte Abgabe von Wärme erfolgen soll. Der Landeshauptmann hat eine Vorprüfung der Ansuchen insbesondere im Hinblick auf die im § 10 Abs. 2 unter Z 1, 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 15 angeführten Angaben vorzunehmen und diese unter Anschluß der Vorprüfungsergebnisse sowie einer Mitteilung über die beabsichtigte Förderung des Projektes durch Land oder Gemeinde binnen zwei Monaten an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie weiterzuleiten. Liegt eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit eines Fernwärmeausbaues gemäß § 9 Abs. 3 vor, ist sie bei der Vorprüfung zu berücksichtigen.

## Entwurftext

16. im Falle eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle (§ 2 Abs. 1 Z 5) ein geologisches Gutachten.

Abs. 3 entfällt.

(4) Nähere Richtlinien über Form und Inhalt der Ansuchen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Länder und des Förderungsbeirates (§§ 15 ff.) festlegen.

... Der **Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten** ...

... das **Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten** ...

## Geltende Fassung

§ 12. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Ansuchen gemäß § 7 mit der Stellungnahme des Landes dem Energieförderungsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Energieförderungsbeirat hat sein Gutachten binnen drei Monaten abzugeben.

(2) Die Gewährung der Förderung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen schriftlich auszusprechen.

§ 13. (1) Die Gewährung von Förderungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen notwendig sind und sicherstellen, daß Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Sie haben insbesondere der Wahrung volkswirtschaftlicher und regionalpolitischer Interessen Rechnung zu tragen.

(2) Der Förderungswerber (Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Bundes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Beihilfen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Beihilfe sowie der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat der Förderungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder zu einem früheren Zeitpunkt von einem anderen Organ des Bundes oder von einem anderen Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen im Bericht und im zahlenmäßigen Nachweis auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungswerbers zu erstrecken.

(3) Der Förderungsempfänger ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anzuzeigen.

§ 14. Vor Gewährung einer Förderung ist vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche auszubedingen, daß der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten und vom Tag der Auszahlung an mit 5 vH über dem jeweils geltenden

## Entwurfstext

(1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Ansuchen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 mit der Stellungnahme des Landes dem Förderungsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Förderungsbeirat hat sein Gutachten binnen drei Monaten abzugeben.

... der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im ...

(3)  
... Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ...

## Geltende Fassung

Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn

1. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
2. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
3. der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat, oder
4. die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des geförderten Vorhabens sichernde Bedingungen oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

## Inkrafttreten

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

## Entwurftext

1. ... **Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten** ...

, oder

5. für ein Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wurde, sofern es sich nicht um eine Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, oder für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden, handelt (§ 4 Abs. 4).

## Förderungsbeirat

§ 15. Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für Fragen der Fernwärmeförderung wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat mit der Bezeichnung „Förderungsbeirat“ eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erörterung von Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Fernwärmewirtschaft,
2. die Beratung über die zehnjährigen Ausbaupläne für die österreichische Fernwärmewirtschaft,
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 12 Abs. 1.

## Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 16. (1) Dem Förderungsbeirat haben als Mitglieder

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. drei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
3. vier Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen aus dem Bereich der Fernwärmewirtschaft,
4. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

anzugehören.

(2) Bei der Abgabe von Gutachten gemäß § 12 Abs. 1 (§ 15 Z 3) hat dem Beirat auch ein Vertreter jenes Landes, in dem das Vorhaben zum Tragen kommt, anzugehören.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 17. Die in § 16 Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder des Förderungsbeirates werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern bestellt. Die in § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der in § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2 genannten Stellen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 18. Der Vorsitzende hat den Förderungsbeirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat weiters ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt. Die Geschäfte des Förderungsbeirates sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen.

§ 19. Der Vorsitzende kann namens des Förderungsbeirates vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und von den Fernwärmeversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die dem Förderungsbeirat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig erscheinen, sowie zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Ist die Beiziehung eines Sachverständigen für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich, sind die dadurch entstehenden Barauslagen vom Antragsteller zu tragen.

§ 20. Der Förderungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 15 bis 19 die Tätigkeit des Förderungsbeirates zu regeln. Darin sind die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlußerfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 21. (1) Die Mitglieder des Förderungsbeirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Sie dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut werden oder zugänglich gemacht worden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerthen.

(2) Wird ein Mitglied des Förderungsbeirates wegen Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Verschwiegenheitspflicht rechtskräftig verurteilt (§ 310 StGB), ist das betreffende Mitglied von seiner Funktion abzurufen.

#### Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.